

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und des § 15 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen am 22.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen. Die Ortsfeuerwehren Regis-Breitungen und Ramsdorf bilden gemeinsam die Stadtfeuerwehr.

§ 2 Name und Gliederung

(1) Die Stadtfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr. Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen“. Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen.

(2) Die Stadtfeuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Regis-Breitungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren können aus einer aktiven Abteilung, einer Alters-, Ehren- und Frauenabteilung und einer Jugendfeuerwehr bestehen.

§ 3 Pflichten der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse oder andere Ursachen entstanden sind, Hilfe zu leisten und das Gemeinwesen sowie den Einzelnen vor dadurch drohenden Gefahren und Schäden zu schützen.

Die Feuerwehr hat bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle technische Hilfe für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt unter Einsatz von Kräften und Mitteln zu leisten.

(2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann weiterhin mit Aufgaben der Brandverhütung und des Feuersicherheitsdienstes bei Versammlungen, Ausstellungen, Märkten und anderen Veranstaltungen beauftragt werden.

(3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr sind nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden. Es sind jährlich mindestens 24 Dienste durchzuführen. Jeder aktive Angehörige hat an mindestens 12 Ausbildungen teilzunehmen. Die zu erbringende Mindeststundenanzahl für Aus- und Weiterbildung, sowie Einsätze beträgt pro Jahr 40 Stunden.

(4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

(5) Die Feuerwehr hat darüber hinaus die Verpflichtung, bei sonstigen Hilfen und Dienstleistungen mitzuwirken, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfen und Dienstleistungen besteht jedoch nicht.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Feuerwehrdienst sind
- die Vollendung des 16. Lebensjahres
 - charakterliche Eignung
 - körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr (Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung)
 - schriftliche Verpflichtung zu einer Dienstzeit von in der Regel mindestens fünf Jahren.

Um in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen zu werden, ist der erfolgreiche Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung erforderlich.

(2) Die Bewerber müssen in der Stadt Regis-Breitungen wohnhaft und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Sie dürfen im Sinne von § 18 Abs. 3 des SächsBRKG nicht ungeeignet sein.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen, kann der Stadtfeuerwehrausschuss im Einzelfall abweichend von Abs.2 Satz 1 die Aufnahme regeln.

(4) Die Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Abstimmung mit dem Ortswehrleiter. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist dem Bewerber schriftlich mittels Verwaltungsakt mitzuteilen.

(6) Für die Aufnahme in die Feuerwehr wird eine Probezeit von 6 Monaten festgelegt. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Ablauf der Probezeit einen vom Bürgermeister unterzeichneten Dienstausweis.

§ 5

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
- das 67. Lebensjahr vollendet hat
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten auf die Dauer unfähig ist
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend des § 18 Abs. 3 des SächsBRKG wird oder
 - entlassen oder ausgeschlossen wird.

(2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag aus dem aktiven Dienst zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das binnen einer Woche nach erfolgtem Umzug dem Ortswehrleiter schriftlich mitzuteilen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst der Stadt Regis-Breitungen zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses und des Stadtwehrleiters über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren der Stadt Regis-Breitungen haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des SächsBRKG i.V.m. der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen – Feuerwehr - Entschädigungssatzung (FwES) eine Entschädigung. Bei der Ausübung einer Doppelfunktion innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Regis-Breitungen wird nur die jeweils höhere Entschädigung ausgezahlt.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind zu jederzeitigem rückhaltlosen Einsatz im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen
- sich bei Alarm unverzüglich am Geräteobjekt der Feuerwehr einzufinden
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder einem seiner Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen oder Dienstverhinderungen ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.

(6) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter einen Verweis erteilen oder auch ein vorläufiges Dienstverbot aussprechen. Der jeweilige Ortswehrleiter hat dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehren führen den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Regis-Breitingen". Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile können daneben den Ortsteilnamen führen. Leiter der jeweiligen Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können in der Regel Jugendliche zwischen dem 08. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie die charakterliche Eignung und die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Dienst in der Feuerwehr besitzen. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 Abs. 2 und 5.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird
 - die Erziehungsberechtigten ihre gegebene Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt. Das Wahlergebnis ist dem Stadtwehrleiter zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Feuerwehr sein. Er sollte den Abschluss als Jugendwart besitzen und über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Ortswehrleitung.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung, ist der Jugendfeuerwehrwart in die Arbeit der Ortswehrleitung einzubeziehen.
- (8) Die Entlassung oder den Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr hat nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter auszusprechen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 5 Abs. 3.
- (9) Die Jugendfeuerwehr legt ihren Dienstplan den jeweiligen Ortsfeuerwehrausschuss vor.
- (10) Die Jugendfeuerwehr erstellt eine eigene Jugendordnung. Diese ist vom Wehrleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister auszuhändigen.

§ 8 Alters- und Ehren- und Frauenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 geworden ist und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen dieser Abteilung bestimmt.
- (3) Die Angehörigen der Altersabteilung, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können bei persönlicher Bereitschaft und gesundheitlicher Eignung vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu Arbeiten im Innendienst und zu Übungen herangezogen werden.

(4) Die Frauen der Feuerwehr haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die männlichen Kameraden. Sie führen die Bezeichnung Kameradinnen und können bei Auszeichnungen oder Beförderungen in der weiblichen Form der jeweiligen Bezeichnung benannt werden.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Ortswehrleitung und in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz in der Stadt Regis-Breitungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Fördernde Mitglieder

- (1.) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen kann in den Ortswehren Fördernde Mitglieder führen.
- (2.) Fördernde Mitglieder können volljährige Einzelpersonen, Gruppen oder Firmen sein.
- (3.) Fördernde Mitglieder werden vom Ortsfeuerwehrausschuss vorgeschlagen und vom Stadtwehrleiter schriftlich bestätigt.
- (4.) Die aufgenommenen Fördermitglieder können mit Geld- oder Sachspenden die jeweilige Feuerwehr und somit das Allgemeinwohl unterstützen. Nach vorheriger Beantragung kann die Stadt Regis-Breitungen einen Nachweis in Form einer Spendenquittung erstellen. Ein Nachweis des Einganges der Spende erfolgt über die Stadt Regis-Breitungen.
- (5.) Fördernde Mitglieder haben die Möglichkeit, die Arbeit der Feuerwehr außerhalb von Einsätzen, zu unterstützen. Bei geplanten Veranstaltungen sind diese, wie die Angehörigen der Feuerwehr, versichert.
- (6.) Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 11 Organe der Feuerwehr

- (1) Organe der Stadtfeuerwehr sind:
- die Hauptversammlung
 - der Stadtfeuerwehrausschuss
 - die Stadtwehrleitung.

Organe der Ortsfeuerwehr sind:

- der Ortsfeuerwehrausschuss
- die Ortswehrleitung.

- (2) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Ortswehrleitung besteht aus dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) In der Stadtfeuerwehr ist unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Regis-Breitingen abzuhalten. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zu beraten und zu beschließen. Auf der Hauptversammlung können Auszeichnungen und Beförderungen vorgenommen werden.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind vom Stadtwehrleiter den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13 Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern und für jeweils 15 aktive Kameraden je Ortswehr ein stimmberechtigtes, von der Ortswehr berufenes, Mitglied. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters sowie ein berufener Schriftführer nehmen ohne Stimmberechtigung an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil. Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses kann für die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte weitere Angehörige der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss hat mindestens viermal im Jahr zu tagen.
- (3) Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss den Mitgliedern des Stadtfeuerwehrausschusses mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Stadtfeuerwehrausschuss beschlussunfähig, so hat der Stadtwehrleiter die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind ; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er fasst Beschlüsse zur Dienst- und Einsatzplanung. Er entscheidet mit über die Aufnahme von Einwohnern in die Feuerwehr und über die Verwendung der Ausrüstung und Technik der Feuerwehr.
- (5) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(7) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann an der Sitzung selbst teilnehmen oder sich von einem von ihm Beauftragten vertreten lassen.

§ 14 Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Die Ortsfeuerwehren können einen Ortsfeuerwehrausschuss bilden. Dieser besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und sechs auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertretern.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 bis 6 dieser Satzung.

§ 15 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Regis-Breitingen wird von dem Stadtwehrleiter geleitet. Gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen unterliegen die Ortsfeuerwehren den Weisungen des Stadtwehrleiters, wobei auf die Tradition und die Selbstständigkeit der einzelnen Ortsfeuerwehren zu achten ist.

(2) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung der Feuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung wird hingewiesen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer persönlich und fachlich für das Amt geeignet ist und die erforderliche Erfahrung besitzt. Als Stadtwehrleiter und Ortswehrleiter ist der Nachweis der Ausbildung als Zugführer erforderlich.

(4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr zu beauftragen.

(6) Der Stadtwehrleiter ist in enger Zusammenarbeit mit den Ortswehrleitungen für die Leistungsfähigkeit und ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und mit dem Stadtfeuerwehrausschuss abzustimmen
- die Ortswehrleiter anzuleiten
- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehren zu überwachen
- mit dem Bürgermeister Dienstbesprechungen und andere Vorkommnisse in der Feuerwehr abzustimmen
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende und zweckmäßig stationierte Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken und

- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(7) Der Stadtwehrleiter hat den Stadtrat und den Bürgermeister in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Organe der Stadtverwaltung, auf deren Tagesordnung Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes stehen, mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

(8) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(9) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses vom Stadtrat abberufen werden.

(10) Der Stadtwehrleiter kann gleichzeitig auch Wehrleiter oder stellvertretender Wehrleiter einer Ortsfeuerwehr sein. Gleiches gilt auch für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.

§ 16 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für den Schriftführer der Ortswehr gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Ortswehrleitung

(1) Jede Ortsfeuerwehr wird von einem Ortswehrleiter geleitet.

(2) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Auf die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung wird hingewiesen. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer die in § 15 Abs. 3 genannten Voraussetzungen besitzt.

(4) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie führen die ihnen durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch.

Innerhalb der Ortsfeuerwehren haben sie insbesondere:

- auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken
- die erforderlichen Feuerwehrdienstpläne aufzustellen und ggf. mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen
- die Kameraden anzuleiten
- Unternehmerpflichten hinsichtlich Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu übernehmen

- die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr zu überwachen
- dem Stadtwehrleiter über Vorkommnisse in der Feuerwehr zu berichten,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung in der Feuerwehr hinzuwirken
- Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Stadtwehrleiter mitzuteilen und
- bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken

Der Bürgermeister kann unter Einbeziehung des Stadtwehrleiters, den Ortswehrleitern weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(5) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 15 Abs. 8 und 9 Anwendung.

§ 18

Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte

(1) In jeder Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter ein Gerätewart einzusetzen. Dieser hat die Ausrüstung und die Einrichtung der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten und auf die ständige Gewährleistung der notwendigen Sicherheit einzuwirken. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden. Über die vorhandenen Ausrüstungen und Einrichtungen, über die durchgeführten Prüfungen der Geräte und Ausrüstungen und deren Ergebnisse sowie über die dabei festgestellten Mängel und das daraufhin Veranlasste sind die notwendigen Nachweise und Unterlagen zu führen.

(2) In jeder Ortsfeuerwehr ist durch den Ortswehrleiter ein Sicherheitsbeauftragter einzusetzen, welcher beratend den Wehrleiter bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften unterstützt.

§ 19

Wahlen

(1) Die gemäß dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten.

(2) Die Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Einverständnis der jeweiligen Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(3) Der Wahltermin ist mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Feuerwehr bekannt zu geben. Rechtzeitig vorher erfolgt die Aufforderung der Verwaltung, schriftliche Bewerbungen oder Vorschläge für die Funktion des Wehrleiters und seines Stellvertreters abzugeben.

(4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters/ Ortswehrleiters und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von den Kandidaten im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der dann die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Gewählten gemäß Abs. 5 sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Stadtwehrleiter dem Bürgermeister zu übergeben. Dieser hat dem Wahlergebnis zuzustimmen. Stimmt

der Bürgermeister dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(8) Kommt innerhalb eines Monats die Neuwahl des Stadtwehrleiters/ Ortswehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande, oder stimmt der Bürgermeister dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, dann ist vom Stadtwehrleiter dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Wehrleitung ein und setzt davon den Stadtrat in Kenntnis.

§ 20

Beförderungen und Auszeichnungen

(1) Beförderungen und Auszeichnungen werden entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrverordnung vorgenommen.

(2) Beförderungen und Auszeichnungen werden grundsätzlich bei der jährlichen Hauptversammlung vorgenommen.

§ 21

Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

Der Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe gem. § 69 des SächsBRKGG ist in der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Regis-Breitungen geregelt.

§ 22

Kameradschaftskasse für die Kameradschaftspflege

(1) In den Ortswehren werden Kameradschaftskassen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

Die Kameradschaftskasse besteht aus:

- Zuwendungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- sonstigen Einnahmen
- Gegenständen, die aus Mitteln der Kameradschaftskasse erworben wurden.

Die Ortsfeuerwehren stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die zu leistenden Ausgaben enthält.

(2) Über die Verwendung der Mittel beschließen die Ortsfeuerwehrausschüsse. Die Ortsfeuerwehrausschüsse können den Ortswehrleiter ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 100,00 € oder für einen bestimmten Zweck selbst zu entscheiden.

(3) Die Kameradschaftskassen sind in Form von Girokonten bei einem deutschen Kreditinstitut zu führen, als deren Inhaber die Stadt Regis-Breitungen ausgewiesen ist. Dabei ist dem Ortswehrleiter eine EC Karte auszuhändigen und die Verfügungsgewalt über das Konto einzuräumen.

(4) Die Kameradschaftskassen sind jährlich mindestens einmal von zwei Kassenprüfern, die von der Hauptversammlung auf 5 Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Das vor Inkrafttreten dieser Satzung in den einzelnen Ortsfeuerwehren vorhandene Vermögen in Gestalt von finanziellen Mitteln, Gegenständen, Geräten und Fahrzeugen bleibt weiterhin in der Verfügungsgewalt der jeweiligen Ortswehr.

§ 23
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen, in der Fassung vom 13.11.2008 außer Kraft.

Regis-Breitungen, den 04.10.2011


Kratzsch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Sächs.GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:
die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

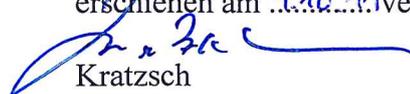
unter

Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vermerk: Satzung samt Niederschrift über die Sitzung vom 22.9.11 wurde gemäß §4 der SächsGemO dem Landratsamt Leipziger Land am 18.10.11 angezeigt.

Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen Nr. 10 ,
erschienen am 4.10.11 veröffentlicht.


Kratzsch
Bürgermeister